

Die Bekanntmachung ist dergestalt zeitig zu veranlassen, daß von deren Einrücken in das Buchhändlerbörsenblatt bis zum Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens vier Wochen freibleiben muß.

Diese im März jeden Jahres zu berufende Generalversammlung ist die ordentliche. Außerordentliche Generalversammlungen können unter gleichen Förmlichkeiten vom Vorstände, so oft derselbe es für notwendig erachten wird, zusammenberufen werden, welche Berufung auch auf den schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern geschehen muß.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

§ 19.

In den ordentlichen Generalversammlungen wird von dem Vorstände der Jahresbericht erstattet und erfolgt demnächst der Bericht des Rechnungsausschusses und die Verhandlung über die dem Vorstände zu erteilende Decharge, sowie diese selbst. Außerdem werden in den ordentlichen Generalversammlungen die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsausschusses vorgenommen.

Zur Kompetenz der Generalversammlungen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, gehören fernerweit:

- a) die Verfügungen über den Reservefonds nach § 16,
- b) alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, welche nicht bereits durch das Statut geregelt sind,
- c) die etwaige Abänderung des Statuts.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch dürfen die zu fassenden Beschlüsse dem Statut nicht widersprechen.

Veränderungen des Statuts sind abhängig:

1. von der Genehmigung der preussischen Staatsregierung, und ferner dadurch bedingt, daß:
2. die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder — welche letzteren dieselben aber schriftlich von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt dem Vorstände einzureichen haben — durch Veröffentlichung im Buchhändlerbörsenblatt als Gegenstand der Beratung mindestens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung bekannt gemacht werden, und
3. in solchen Generalversammlungen mindestens fünfzig Vereinsmitglieder gegenwärtig und schließlich
4. die Abänderungsbeschlüsse mindestens durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Sollten in einer so zusammenberufenen Generalversammlung fünfzig Mitglieder jedoch nicht gegenwärtig sein, so muß unter gleichen Formalitäten eine neue Generalversammlung einberufen werden, welche dann, aber ohne an die ad 3 erwähnte Beschränkung gebunden zu sein, auch über derartige Anträge beschließen kann.

§ 20.

Die Berichte der Generalversammlung werden durch das Buchhändlerbörsenblatt veröffentlicht, und hat der Vorsitzende dieselben jedes Jahr der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu überreichen, dieselben auch auf Verlangen in der Versammlung vorzutragen und jede etwa gewünschte weitere Auskunft, insofern sie nicht gegen die Statuten verstößt, zu erteilen.

Abänderungs-Vorschläge.

thunlichst auch die Tagesordnung der abzuhaltenden Versammlung bekannt zu machen ist.

Die Bekanntmachung ist dergestalt zeitig zu veranlassen, daß von deren Einrücken in das Buchhändler-Börsenblatt bis zum Tage der **Hauptversammlung** eine Frist von mindestens vier Wochen freibleiben muß.

Diese im **Frühjahr** jeden Jahres zu berufende **Hauptversammlung** ist die ordentliche. Außerordentliche **Hauptversammlungen** können unter gleichen Förmlichkeiten vom Vorstände, so oft derselbe es für notwendig erachten wird, zusammenberufen werden, welche Berufung auch auf den schriftlichen Antrag von **zwanzig** Mitgliedern geschehen muß.

Die **Hauptversammlung** wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes **oder seinem Stellvertreter** geleitet.

§ 19.

In den ordentlichen **Hauptversammlungen** wird von dem **Schriftführer** der Jahresbericht erstattet und folgt demnächst der Bericht des Rechnungsausschusses und die Verhandlung über die dem Vorstände zu erteilende Entlastung, sowie diese selbst. Außerdem werden in den ordentlichen **Hauptversammlungen** die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsausschusses vorgenommen.

Zur **Befugnis der Hauptversammlungen**, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, gehören fernerweit:

- a) die Verfügungen über den Reservefonds nach § 16,
- b) alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, welche nicht bereits durch **eine der Vorbestimmungen** geregelt sind,
- c) die etwaige Abänderung **der Satzungen**.

Die Beschlüsse der **Hauptversammlung** werden in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch dürfen die zu fassenden Beschlüsse **den Satzungen** nicht widersprechen.

Veränderungen **der Satzungen** sind abhängig:

1. von der Genehmigung der preussischen Staatsregierung, und ferner dadurch bedingt, daß:
2. die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, — welche letzteren dieselben aber schriftlich von mindestens **zwanzig** Mitgliedern unterstützt dem Vorstände einzureichen haben — durch Veröffentlichung im **„Börsenblatt für den Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“** als Gegenstand der Beratung mindestens drei Monate vor der betreffenden **Hauptversammlung** bekannt gemacht werden, und
3. in solchen **Hauptversammlungen** mindestens fünfzig Vereinsmitglieder gegenwärtig und schließlich
4. die Abänderungsbeschlüsse mindestens durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Sollten in einer so zusammenberufenen **Hauptversammlung** fünfzig Mitglieder jedoch nicht gegenwärtig sein, so muß unter gleichen **Förmlichkeiten** eine neue **Hauptversammlung** einberufen werden, welche dann, aber ohne an die ad 3 erwähnte Beschränkung gebunden zu sein, auch über derartige Anträge beschließen kann.

§ 20.

Die Berichte der **Hauptversammlung** werden durch das **„Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“** veröffentlicht, und hat der Vorsitzende dieselben jedes Jahr dem **Vorstande** des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu übersenden und dafür zu sorgen, daß **in der alljährlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler er oder ein anderes Vorstandsmitglied anwesend ist**, um jede gewünschte Auskunft, insofern sie nicht gegen die Satzungen verstößt, zu erteilen.